

## 1 Anwendungsbereich

- Soweit nicht schriftlich anderes vereinbart ist, gelten diese Bedingungen für alle Bestellungen und Verträge, bei denen FRIES Kunststofftechnik GmbH Auftraggeber und Käufer ist. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte.
- Abweichungen zu den Einkaufsbedingungen gelten nur nach schriftlicher Freigabe von Seiten Fries.
- Mit Jeder Lieferung oder Leistung anerkennt der Vertragspartner die ausschließliche Geltung dieser Einkaufsbedingungen.

## 2 Bestellung/Anfragen

- An eine Bestellung ist FRIES nur gebunden, wenn sie schriftlich (Brief, E-Mail) erfolgt.
- Die unseren Anfragen oder Bestellungen beigefügten Behelfe (z. B Pläne, Entwürfe, Daten, Muster, Werkzeuge etc.) bleiben Eigentum von FRIES und dürfen nur für Zwecke von FRIES verwendet werden. Bei Notwendigkeit ist eine von FRIES zur Verfügung gestellte Vertraulichkeitsvereinbarung vom Vertragspartner zu unterzeichnen. Werkzeuge und Muster sind unaufgefordert spätestens mit der Rechnung zurückzugeben. Bis zur Rückgabe trägt der Vertragspartner die Gefahr für zufällige Beschädigung am Gegenstand.
- Angebote sind kostenlos incl. aller dazugehörenden Spezifikationen zur Verfügung zu stellen. Technische Angaben des Vertragspartners sind verbindlich

## 3 Lieferung/Leistung

- Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist der Zeitpunkt, an dem die Ware samt Begleitpapieren am vorgegebenen Empfangsort eintreffen muss. Leistung und Lieferung ergibt sich aus der Bestellung. Auf den Lieferpapieren sind alle maßgeblichen Daten wie Bestellnummer, Angebotsnummer, Artikelnummer, Menge etc. anzuführen.
- FRIES ist berechtigt, die Annahme einer vorzeitigen oder verspäteten Lieferung/Leistung abzulehnen und die Ware auf Rechnung und Gefahr des Absenders an diesen zurück zu senden oder bei Dritten einzulagern.
- Erkennt der Vertragspartner, dass ihm eine rechtzeitige Lieferung/Leistung nicht möglich ist, so hat er dies unverzüglich anzuzeigen und uns den neuen Termin bekanntzugeben  
FRIES ist berechtigt, nach Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder den neuen angebotenen Liefertermin anzunehmen.
- FRIES ist berechtigt durch einseitige Erklärung vom Vertrag zurückzutreten wenn von Seiten des Vertragspartners Umstände eintreten die an der Leistungsfähigkeit des Vertragspartners Zweifel aufkommen lassen.
- Eine Lieferung/Leistung ist erst dann vollständig erbracht, wenn FRIES die Lieferung/Leistung samt allen dazugehörenden Dokumenten (Lieferpapiere, CMR, Werksprüfzeugnisse, Leistungsbericht etc.) erhalten hat. Die Übergabe dieser Lieferung/Leistung ist Voraussetzung für die Fälligkeit des Entgeltes.
- Der Vertragspartner ist verpflichtet, FRIES auf Verlangen alle Nachweise wie z.B. Konformitätserklärung, insbesondere die Verordnungen EU10/2011, EU1935/2004, EG1907/2006 zur Verfügung zu stellen. Dazu zählt auch der Nachweis vorgenommener Prüfungen seitens des Vertragspartners.
- Bei Lieferverzug des Vertragspartners ist FRIES berechtigt eine Vertragsstrafe von 1 % der Bestellsumme pro angefangene Woche des Verzuges bis max. 10 % zu verlangen. Ein Schaden der durch diesen Verzug entstanden ist, ist vom Vertragspartner zu ersetzen.
- Die gegenüber FRIES übernommenen Pflichten gehen auf Rechtsnachfolger über. Es wird sich an der Lieferung/Leistung nichts ändern.
- FRIES hat keinerlei Verpflichtung für die Entsorgung der Verpackung. Der Vertragspartner bestätigt die Entsorgung lt. VPVO BGBl. II 184/2014 bzw. an einem Sammel- bzw. Verwertungssystem teilzunehmen.

## 4 Transport/Liefer-/Leistungsort/Gefahrenübergang

- Der Transport erfolgt auf Kosten und Gefahr des Vertragspartner gemäß der aktuell gültigen INCOTERMS DDP „geliefert unserem Werk und verzollt“
- Wurde keine andere Vereinbarung getroffen, so ist Lieferempfänger/-ort gleich Rechnungsempfänger
- Gefahrenübergang erfolgt nach Abladen der Ware am Lieferort.

## 5 Preise, Rechnung und Zahlung

- Die auf der Bestellung vereinbarten Preise sind Fixpreise. Zusätzliche Kosten können nur mit schriftlicher Genehmigung von FRIES berechnet werden.
- Auf der Rechnung sind alle maßgeblichen Daten wie Bestellnummer, Artikelnummer /-Text, Angebotsnummer etc. anzuführen
- Die Einhaltung der Zahlungskondition setzt eine mangelfreie Lieferung und ordnungsgemäße Rechnungsstellung voraus. Die Zahlung erfolgt ab Zugang der Rechnung innert 14 Tage mit 3 % Skonto oder binnen 60 Tagen Netto außer anders vereinbart.
- Bei Feststellung eines Mangels bis zur Behebung bzw. zum Austausch der mangelhaften Ware ist FRIES von der Zahlungspflicht befreit.

## 6 Garantie-/Gewährleistung/Schadenersatz

- Für Geräte, Maschinen, Anlagen etc. gilt, falls nichts anderes vereinbart, eine Garantie von 12 Monaten beginnend mit der Abnahme der Anlage. Die Garantie erstreckt sich über die gesamten Teile der Lieferung. In dieser Frist auftretende Mängel sind vom Vertragspartner umgehend auf seine Kosten zu beheben oder FRIES eine Preisminderung zu gewähren.
- Die Frist der Garantie/Gewährleistung beginnt mit Behebung des Mangels bzw. mit der Ersatzlieferung neu.
- Die gesetzliche Gewährleistung gilt mindestens 24 Monate und ist nicht gesondert zu vereinbaren.
- Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Qualität und Quantität selbst zu prüfen. Maschinen und Anlagen müssen den von FRIES übergebenen Pflichtenheften und gesetzlichen Normen entsprechen. Sicherheit und Funktion muss gegeben sein.
- Für Schäden an Personen und Sachen auf Grund mangelhaft gelieferter Ware haftet der Vertragspartner.
- In dringenden Fällen ist FRIES berechtigt, die Mängel selbst oder durch Dritte beheben zu lassen. Die hierfür angefallenen Kosten trägt der Vertragspartner.

## 7 Produktänderung/-auflösung, Materialänderung

- Der Vertragspartner hat FRIES rechtzeitig und unaufgefordert im Vorhinein über Änderungen von Rezepturen, Fertigungsverfahren, Zulieferern und Zulieferteilen von Rohstoffen und von für uns gefertigte Teile schriftlich zu informieren.
- Diese Änderungen dürfen nur nach vorheriger Prüfung und schriftlicher Freigabe durch FRIES erfolgen.
- Der Vertragspartner hat FRIES bei Änderung dieser Werkstoffe unaufgefordert eine aktualisierte Konformitätserklärung samt Datenblättern (TDS, MDS, SDS) vorzulegen.
- Der Vertragspartner hat mindestens 6 Monate vor Einstellung der Produktion FRIES zu informieren, sollte es sich um einen von FRIES bezogenen Werkstoff handeln. FRIES muss die Gelegenheit haben für eine Bevorratung dieses Produktes von mind. 6 Monate zu sorgen.

## 8 Schutzrechte

- Sämtliche dem Vertragspartner durch die Geschäftsverbindung mit FRIES bekannt werdenden Betriebsgeheimnisse jeder Art, wie insbesondere von uns angewandte Produktionsweisen, sind geheim zu halten. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass die mit der Erfüllung des Auftrages betrauten Personen dieser Geheimhaltungsverpflichtung nachkommen (siehe Vertraulichkeitsvereinbarung Punkt 3).
- Von uns zur Verfügung gestellte Unterlagen dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung vervielfältigt, verwertet oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- Bestehende Verträge dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung von FRIES an Dritte übertragen werden.
- Für den Fall des Verstoßes gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung sind wir berechtigt, unbeschadet der Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche eine Vertragsstrafe in Höhe des 5-fachen Warenlieferungswertes, für den Fall, dass mehrere Lieferungen erfolgt sind, des 5-fachen Gesamtwarenlieferungswertes zu begehren.

## 9 Datenschutz

- FRIES erteilt ihre Zustimmung, dass die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes verarbeitet werden dürfen.

## 10 Produkthaftung

- Sollte FRIES durch ein vom Vertragspartner geliefertes Produkt zur Schadenersatzleistung nach dem Produkthaftungsgesetz herangezogen werden, verpflichtet sich der Vertragspartner dazu, einem allfälligen Rechtsstreit unverzüglich als Nebenintervenient beizutreten und FRIES hinsichtlich sämtlicher Ansprüche schad- und klaglos zu halten.
- Sollte FRIES demnach zu Ersatzleistungen herangezogen werden, verpflichtet sich der Vertragspartner sowohl zum vollständigen Ersatz der von uns erbrachten Entschädigung, wie auch zum Ersatz sämtlicher mit der notwendigen Rechtsverteidigung verbundenen Kosten und sonstigen Nebengebühren.

## 11 Schlussbestimmungen

- Erfüllungsort ist Sulz.
- Als Gerichtsstand wird das für Feldkirch sachlich zuständige Gericht vereinbart.
- Auf das Vertragsverhältnis ist, sofern die Regeln des UN-Kaufrechtes keine anwendbaren Vorschriften enthalten, österreichisches Recht anzuwenden.
- Sollte(n) eine/mehrere Bestimmung(en) dieser Bedingungen unwirksam sein/werden, berührt dies die Gültigkeit des sonstigen Inhaltes nicht.
- Der Vertragspartner darf Lieferungen/Leistungen bzw. die Zusammenarbeit mit FRIES nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung derselben für Werbezwecke oder als Referenz verwenden.